



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 24. März 2015

Seite 31

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013 32

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 33

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2015 33
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken;
4. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung 34
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen 35
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013 36

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken 36

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 37

Buchanzeigen 40

Nachruf 40

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1517.02 f - 1/15

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2014 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Februar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2014 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

- | | |
|-----------------|-------------------|
| - Bilanzsumme | 115.438.467,34 €, |
| - Jahresverlust | - 2.256.523,57 €, |

und beschlossen, den Jahresverlust mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 20. Oktober 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresab-

schluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßige Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der

Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Kronach, 23. Dezember 2014
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bayreuth 5 wurde mit Wir-

kung vom **1. Februar 2015** Herr Roman Felber, Weinleite 21, 91245 Simmelsdorf, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Lichtenfels 2 wurde mit Wirkung vom **1. Februar 2015** Herr Peter Grohmann, Weinbergstraße 17 c, 96215 Lichtenfels/Schney, bestellt.

Bayreuth, 24. Februar 2015
Regierung von Oberfranken
Engel
Abteilungsleiter

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 25. März 2015 bis 2. April

2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 9. März 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. Schubert
Ltd. Medizinaldirektor

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft

in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	21.991.650,00 €
in den Aufwendungen mit	21.556.150,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.303.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 10.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 105,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015
133,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle ab dem 1. März 2015
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 165,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung ab dem 1. März 2015
 - e) 165,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung ab dem 1. März 2015
 - f) 261,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung ab dem 1. März 2015

- g) 105,00 € je t für sonstige Abfälle vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015
133,00 € je t für sonstige Abfälle ab dem 1. März 2015

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. März 2015
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 2 - 1

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 4. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. S c h u b e r t h
Ltd. Medizinaldirektor

4. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erlässt auf Grund der Art. 34 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2010 (OFRABI Folge 11/2010) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird um nachfolgenden Abs. 4 erweitert:

(4) Seine Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken (Rechtsaufsicht).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Dörfles-Esbach, 3. März 2015
 Norbert T e s s m e r
 Oberbürgermeister und
 Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 4 - 2

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2015
 Regierung von Oberfranken
 Dr. S c h u b e r t h
 Ltd. Medizinaldirektor

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABI Folge 1/1999) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2014 (OFrABI Folge 10/2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht
je Tonne Abfall 133,00 €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 100 kg) bei

1. normaler Kofferraummenge 5,00 €
2. darüber hinausgehender Menge
(z.B. Kombi mit umgeklappter Rück-
sitzbank, PKW mit Anhänger) 10,00 €

(2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.

Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 100 kg.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm
je Tonne 60,00 €

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung

a) von deponiefähigen Abfällen zur
Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne 77,00 €

b) von asbesthaltigen Abfällen zur De-
ponie Blumenrod 165,00 €
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits ent-
halten)

c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmma-
terialien nach Buchstabe d) zu Ballen verpresst
mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer
Mindestverdichtung von 250 kg/m³ zur Reststoff-
deponie Blumenrod
je Tonne 165,00 €
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits ent-
halten)

d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmma-
terialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mine-
ralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorgani-
sche Synthesefasern, textile Glas- oder Keramik-
fasern, Dämm- oder Isoliermaterialien) zur Rest-
stoffdeponie Blumenrod
je Tonne 261,00 €
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits ent-
halten)

(5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht wird ein Zuschlag von 30,00 € je Tonne erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 5. März 2015 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 3. März 2015
 Norbert T e s s m e r
 Oberbürgermeister
 und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 7 - 2

**Jahresabschluss des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 den Jahresabschluss 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt nach Erscheinen des Amtsblattes für eine Woche während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. März 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. S c h u b e r t h
Ltd. Medizinaldirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. März 2015 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	53.499.634,70 €
Jahresgewinn	983.340,40 €

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von insgesamt 983.340,40 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Fördermittel und Zuschüsse" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
(Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 27. Mai 2014
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
W i e d e m a n n
Wirtschaftsprüfer
G ö b
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 4. März 2015
B a j
Werkleiter

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 07/13 - 18

**Sitzung des
Bezirkstags von Oberfranken**

Die 8. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 9. April 2015, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Förderung des ländlichen Raums

3. Oberfränkische Förderkonferenz: Enge Zusammenarbeit für den ländlichen Raum

Auf Einladung von Regierungspräsident Wilhelm Wenning trafen sich die Vertreter der wichtigsten Förderbehörden Oberfrankens zu einem Informations- und Gedankenaustausch. Wenning begrüßte dazu den Leiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken Anton Hepple mit seinen Führungskräften, die Leiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Regionalstellenleiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Rudolf Kirchberger. Erneut spielte die angespannte Finanzlage vieler oberfränkischer Gemeinden eine zentrale Rolle. Zahlreiche oberfränkische Kommunen erhalten Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen und unterliegen deshalb Einschränkungen bei freiwilligen Aufgaben. Sie haben daher Schwierigkeiten bei der Erbringung des Eigenanteils, den jedes Förderprojekt vorsieht. "Es kann aber nicht das Ziel sein, dass sich nur die wohlhabenden Gemeinden Förderprojekte leisten können und dadurch Zugang zu zusätzlichen Fördertöpfen erlangen", so Regierungspräsident Wenning. Bei ärmeren Kommunen müsse daher im Einzelfall geprüft werden, ob sie sich den Eigenanteil nicht doch leisten können.

Die Veranstaltung diene dazu, den vom Ministerrat beschlossenen "Aktionsplan demografischer Wandel" mit Leben zu erfüllen und die verschiedenen Förderprogramme und Handlungsansätze gebündelt, koordiniert und -soweit möglich- auf bestimmte überfachliche Ziele auszurichten.

Bauen

Gute Nachricht für die Stadt Forchheim: Regierung von Oberfranken bewilligt 325.000 € Zuschuss für den Bau der neuen Radwegverbindung über die Trubbach im Stadtgebiet Forchheim

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Forchheim 325.000 € für den Bau einer neuen Geh- und Radwegverbindung aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, erneuert derzeit im Zuge der A 73 Bamberg-Nürnberg die Brücke über die Trubbach. Im Rahmen der Brückenarbeiten lässt die Stadt Forchheim einen Radweg bauen, der den Überbau der Autobahn nutzt, um die Trubbach zu überqueren. Der Radweg schließt eine Lücke im städtischen Radwegenetz und schafft eine leistungsfähige Verbindung parallel zum Rhein-Main-Donau-Kanal. Der

Radweg erhält eine Breite von 2,5 m. Wegen der Nutzung als Radweg muss der Überbau der Autobahnbrücke etwas breiter gebaut werden. Nach den straßenrechtlichen Vorgaben ist die Stadt Forchheim an den Herstellungskosten der Brücke beteiligt. Das Gesamtprojekt kostet etwa 10 Mio. €. Der Anteil der Stadt beträgt rund 540.000 €. Der zuwendungsfähige Kostenanteil der Stadt Forchheim beläuft sich auf 460.000 €. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 325.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von gut 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Forchheim. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat den östlichen Überbau der Trubbachbrücke bereits im Jahr 2014 errichtet. Die Brückenarbeiten für den westlichen Überbau einschließlich des Radweges haben am 9. März 2015 begonnen. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahme im Herbst 2015 fertigzustellen.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten, -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, den 15. April 2015
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Um Anmeldung wird gebeten:
Tel.: 089/13 98 80-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weitere Beratungstermine finden statt:
10. Juni, 5. August, 7. Oktober und 9. Dezember 2015.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner zum barrierefreien Bauen
in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Städtebau
Tel: 0921/604-1254
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Schulen

*28.679 € für das Schullandheimwerk gesammelt;
Regierungspräsident Wilhelm Wenning ehrte die
sammelungsbesten Schulen 2014*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat als Schirmherr des Schullandheimwerkes Oberfranken e.V. im Rahmen einer kleinen Feierstunde die fleißigsten Spendensammler unter den oberfränkischen Schulen zugunsten des Schullandheimwerkes Oberfranken e.V. ausgezeichnet. Er übergab an die besten Schulen jeweils eine Urkunde sowie einen Gutschein im Wert von 50 € für den nächsten Aufenthalt in einem der drei oberfränkischen Schullandheime.

Wenning zeigte sich sehr beeindruckt von dem Engagement der Schülerinnen und Schüler, die 2014 die stolze Summe von 28.679 € gesammelt hatten. Sein Dank galt aber auch den Lehrerinnen und Lehrern, die die Initiative unterstützten sowie den Eltern und Familien der Kinder. Schließlich handele es sich um eine reine Haus- und Familiensammlung, so der Präsident, der gleichzeitig darauf hinwies, dass ab 9. März 2015 die neue Sammlung stattfindet. "Es wäre toll, wenn wieder so eine stolze Summe zusammenkäme!"

Folgende Schulen wurden ausgezeichnet:

- ➔ Aus dem Bereich der Förderschulen die Markgrafen-
schule Bayreuth
- ➔ Aus dem Bereich der Realschulen die Alexander-
von-Humboldt-Schule Bayreuth
- ➔ Aus dem Bereich der Gymnasien das Gymnasi-
um Münchberg
- ➔ Aus dem Bereich der Grundschulen oberfran-
kenweit die fünf besten: die Jean-Paul-Schule in
Coburg, die Emil-Fischer-Schule in Dörfles-
Esbach, die Grundschule Stadelhofen, die Grund-
schule Poxdorf sowie die Grundschule Weißen-
stadt.

Das Schullandheimwerk Oberfranken e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die drei Schullandheime Pottenstein in der Fränkischen Schweiz, Steinbach am Wald im Frankenwald und Weißenstadt im Fichtelgebirge betreibt.

Der Verein finanziert sich durch die Einnahmen aus den Belegungen, durch staatliche Zuschüsse zu den Investitionsmaßnahmen sowie der jährlichen Schulsammlung. Großzügige finanzielle Förderung erhält das Schullandheimwerk darüber hinaus von der Oberfrankenstiftung. Informationen über das Schullandheimwerk und die drei Schullandheime sind im Internet unter <http://www.swofr.de> abrufbar.

Pharmazie

*Internetfalle: Kampf gegen die unerlaubte Einfuhr
von Arzneimitteln*

"Es ist der Zweck dieses Gesetzes, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel [...] zu sorgen." So lautet § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG).

Um diese Sicherheit zu gewährleisten, bedürfen Arzneimittel in Deutschland grundsätzlich einer vorherigen Zulassung oder Registrierung nach den Vorschriften des AMG. Zudem dürfen sie auch nur durch einen pharmazeutischen Unternehmer in den Verkehr gebracht werden. Das wiederum bedeutet, dass Arzneimittel von Privatpersonen grundsätzlich nicht nach Deutschland verbracht werden dürfen. Unerheblich ist hierbei, ob es in Deutschland ein entsprechendes oder sogar gleichnamiges Arzneimittel zu kaufen gibt.

An dieser Stelle kommt nun das keine Grenzen kennende World-Wide-Web ins Spiel. Denn im Internet bekommt man einfach alles: das neueste Wundermittel zum Abnehmen, die beste Hilfe zum Muskelaufbau oder den Zaubertrank zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens. Wer sich aber über das Netz mit derartigen Produkten aus dem Ausland eindeckt, läuft Gefahr, gegen die Sicherheitsvorschriften des AMG zu verstoßen.

"Es ist in solchen Fällen unsere Aufgabe, die Arzneimitteleigenschaft eines Produkts zu klären", erläuterte der Leiter des Sachgebiets Pharmazie an der Regierung von Oberfranken, Ltd. Pharmaziedirektor Dr. Albert Vogt. Dabei steht der Verbraucherschutz an erster Stelle. "Unsere Aufgabe ist es, die Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen", so Dr. Vogt weiter. Häufig komme es vor, dass in den Präparaten sogar verschreibungspflichtige Arzneistoffe enthalten seien. Gesundheitliche Schäden und Spätfolgen könnten bei Einnahme solcher Produkte nicht ausgeschlossen werden. Eine verlässliche Aussage über die Qualität könne man aber fast nie treffen, erklärte der Fachmann der Regierung.

Jede Prüfung auf die Arzneimitteleigenschaft orientiert sich an den gesetzlichen Definitionen des Arzneimittelgesetzes. Anhand objektiver Kriterien wie Inhaltsstoffe, Darreichungsform, Dosierung, Zweckbestimmung, Werbeaussagen oder Warnhinweise wird bestimmt, ob ein Arzneimittel, ein Nahrungsergänzungsmittel, ein Kosmetikum oder ein sonstiges Produkt vorliegt.

Trifft eines dieser Kriterien zu, handelt es sich um ein nicht einfuhrfähiges Arzneimittel. Das Präparat hätte also gar nicht nach Deutschland verbracht werden dürfen. Nun muss es aus dem Verkehr gezogen werden. Da eine Widerausfuhr der eingeführ-

ten Produkte nicht zulässig ist, bleibt keine andere Möglichkeit, als das Produkt zu vernichten.

Hierbei arbeiten die zuständigen Zolldienststellen in den fränkischen Regierungsbezirken und der Oberpfalz eng mit dem Sachgebiet Pharmazie an der Regierung von Oberfranken zusammen. Täglich treffen Mitteilungen der Zolldienststellen mit dem Verdacht auf Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz ein. Allein im Jahr 2014 wurden der Regierung von Oberfranken rund 2.300 Produkte zur Abgrenzung vorgelegt.

Folgt der betroffene Besteller eines Produkts (im Fachjargon "Zollbeteiligter") der Einstufungsentscheidung der Regierung zum Arzneimittel, wird das Präparat durch den Zoll selbst der ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt.

Ein Einspruch gegen die Einstufung hat ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit erneuter genauer Prüfung des Sachverhaltes zur Folge. Bleibt die Qualifizierung als Arzneimittel aufrechterhalten, wird das Produkt durch die Regierung von Oberfranken amtlich vernichtet. Der Zollbeteiligte hat die Kosten des ganzen Verfahrens zu tragen.

Hinzu kommt dann noch das Bußgeld, das am Ende eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens steht. Für eine Ordnungswidrigkeit nach dem AMG kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € auferlegt werden. In 2014 ahndete die Regierung von Oberfranken in etwa 90 Fällen derartige Ordnungswidrigkeiten. Die verhängten Bußgelder reichten von 90 bis 600 €.

Zwar ist für den Besteller eines Produkts oft nicht ersichtlich, woher dieses kommt. Dies schützt allerdings nicht vor Strafe. Aus dem vermeintlichen Internet-Schnäppchen kann so ganz schnell eine teure Angelegenheit werden.

Die Regierung von Oberfranken rät daher dringend, bei der Ausstattung mit pharmazeutischen Produkten, den "altmodischen" Weg zu wählen und sich in der Apotheke beraten zu lassen. Dies erspart nicht nur spätere Unannehmlichkeiten, sondern garantiert auch eine kompetente Beratung durch Fachpersonal, die das Internet nicht bieten kann.

Umwelt

Öffentlichkeitsbeteiligung zu Natura 2000-Verordnung auf 1. Mai 2015 verlängert

Auf Grund des hohen Interesses und der Vielzahl an Nachfragen wird die Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Natura 2000-Verordnung nochmals verlängert. Die Verbände und Bürger erhalten weiter Gelegenheit, ihre Einwendungen, Fragen und Bedenken bis 1. Mai 2015 bei den zuständigen Behörden vorzubringen. Die Regierungen sind Anlaufstellen für Einwendungen betroffener Bürger. Alle Ein-

wendungen werden im Rahmen des laufenden Verordnungsverfahrens geprüft und möglichst zeitnah beantwortet. Kartenmaterial und weitere Informationen stehen auf der Homepage des Bayerischen Umweltministeriums zur Verfügung: www.stmu.bayern.de

Mit Pressemitteilung vom 5. Februar 2015 (abrufbar unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse) hatte die Regierung von Oberfranken bereits auf die erste Verlängerung der Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 1. März 2015 hingewiesen.

Gewerbeaufsicht

Sicherheit im Omnibus - Arbeitsprogramm der Gewerbeaufsicht zur Überprüfung der Sozialvorschriften

Täglich benutzen Millionen Menschen in Deutschland den Omnibus als Verkehrsmittel im Linien-, Reise- und Fernbusverkehr. Sie erwarten Pünktlichkeit, einen sicheren Transport und einen ausgeruhten Fahrer. Übermüdete Fahrer gefährden sich selbst, ihre Fahrgäste sowie andere Verkehrsteilnehmer. Es gilt, überlange Lenkzeiten zu vermeiden und rechtzeitig ausreichende Pausen einzulegen.

Omnibusunternehmen und ihre Fahrer stehen einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gegenüber. Zunehmender Verkehr, ungünstige Witterungsbedingungen und häufig Zeitdruck stellen für das Fahrpersonal eine hohe Belastung dar.

Der Omnibus gilt zwar als eines der sichersten Verkehrsmittel. Dennoch ereigneten sich in den vergangenen Jahren schwere Busunfälle mit Toten und Verletzten. Zudem zeigten Straßen- und Betriebskontrollen, dass die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen nicht immer eingehalten sind.

Die Bayerische Gewerbeaufsicht wird deshalb von März bis August 2015 die Prüfung der Lenk- und Ruhezeiten in Omnibusbetrieben zum Gegenstand einer Schwerpunktaktion machen.

Mit dieser Aktion zur Überprüfung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sollen

- die Arbeitsbedingungen der Busfahrer verbessert
- die Verkehrssicherheit der Fahrgäste und sonstiger Verkehrsteilnehmer erhöht
- Unternehmen und Disponenten beraten und
- ein fairer Wettbewerb unterstützt werden.

Neben der Überprüfung der Omnibusunternehmen in Oberfranken durch die Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Oberfranken ist das Kompetenzzentrum Fahrpersonal bei der Regierung der Oberpfalz zusätzlich mit der Organisation, Auswertung und Berichterstattung der bayernweiten Aktion betraut.

Buchanzeigen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 137. Auflage, 85,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 112. Ergänzungslieferung, 72,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 115. Auflage, 78,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 84. Ergänzungslieferung, 89,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 4. Update, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 196. Ergänzungslieferung, 70,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 42. Auflage, 69,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 57. Ergänzungslieferung, 109,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 156. Ergänzungslieferung, 87,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 148. Ergänzungslieferung, 51,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Kreisrat a.D. Konrad Köstner
Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland
Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Lichtenfels
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 18. Februar 2015 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 20. Februar 2015
 Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler
 Bezirkstagspräsident